

DER ANWALTSKODEX – KAMMER EUPEN

I. GESETZESTEXTE

Auf Buch III des Gerichtsgesetzbuches Artikel 428 bis 508 wird verwiesen :

<http://www.scta.be/Übersetzungen>

II. DURCH DIE KAMMER DER FRANZÖSISCHSPRACHIGEN UND DEUTSCHSPRACHIGEN ANWALTSCHAFTEN VERABSCHIEDETE REGELUNGEN, EMPFEHLUNGEN UND PROTOKOLLE

II.A.

Die Gesamtheit der Regelungen der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften wird zugänglich gemacht unter dem Titel „Zusammenfassendes Handbuch“ über das Extranet der Internetseite www.avocats.be (déontologie – code de déontologie) hiernach Kodex avocat.be bzw. abgekürzt „K.A.“ genannt.

II.B.

Deontologiekodex der Europäischen Anwaltschaften (siehe www.ccbe.eu – code de déontologie des avocats européens)

III. AUSFÜHRUNGSREGELUNGEN DER KAMMER EUPEN (hiernach „Kammer“ genannt)

Die Kammer Eupen hat dort wo es notwendig ist und wo es ihre Spezifität verlangt den K.A. komplettiert und ihre alten Sonderregelungen entsprechend neu referenziert unter Bezugnahme der jeweiligen Artikel im K.A. jeweils mit dem Zusatz „bis“.

Die Ausführungsregelungen, in deutscher und französischer Sprache abgefasst, verstehen sich entsprechend als Zusatz zu dem in französischer Sprache abgefassten K.A.

Die Bestimmungen sind in der Folge nicht nach Wichtigkeit, sondern nach Reihenfolge der Durchnummerierung im K.A. wiedergegeben.

INTERESSENKONFLIKT

Artikel 1.2.c. bis (sowie Artikel 5.40-43bis)

1° Ablehnung eines chronologisch folgenden neuen Mandates

Bei Interessenkollision zwischen einer Akte, die durch einen Anwalt einer Anwaltskanzlei im Rahmen einer Bestimmung durch das Büro für weiterführenden Rechtsbeistand (Pro Deo-Akten genannt) bearbeitet wird, einerseits und andererseits einer direkten Mandatserteilung an einen Anwalt desselben Anwaltsbüros ist die Wahl des Mandats nicht frei. Die Anwaltskanzlei hat die chronologische Reihenfolge zu beachten. Das zeitliche zweite Mandat ist abzulehnen, ungeachtet aller finanziellen Erwägungen.

2° Disziplinarverfahren

Ein Mitglied des Kammervorstands sieht während der Dauer seines Mandats davon ab, vor dem Kammervorstand, zu dem er gehört, vor dem Disziplinarrat des Gerichtsbezirks oder dem Berufungsdisziplinarrat zu plädieren und im Rahmen von Streitfällen in Bezug auf Honorare zu intervenieren, die dem Kammervorstand zur Stellungnahme unterbreitet oder bestimmten seiner Mitglieder zum Schiedsspruch vorgelegt worden sind.

3° Intervention im Rahmen eines Verfahrens auf gerichtliche Reorganisation

Der Rechtsanwalt, der Rechtsbeistand eines Antragstellers auf gerichtliche Reorganisation durch kollektive Einigung ist, der dem Gläubiger anbietet, sein Bevollmächtigter zu sein, muss:

- ihn darüber informieren, dass er der Rechtsbeistand des Schuldners ist, und dass er in dieser Eigenschaft interveniert;
- ihn daran erinnern, dass er die freie Wahl seines Vertreters hat und die Wahrung seiner Interessen einem anderen Rechtsanwalt anvertrauen kann;
- ihn darüber informieren, dass der Rechtsanwalt als Bevollmächtigter die Möglichkeiten hat, sowohl die bei Beginn des Verfahrens gemachten Vorschläge als auch alle Änderungen, die eintreten könnten, zu akzeptieren, selbst wenn diese in Anbetracht der Umstände dem Mandanten vor einem Rückgriff auf diese Vollmacht nicht zur Kenntnis gebracht werden konnten.

Der Rechtsanwalt wird jedoch nur mit sehr viel Umsicht von dieser Vollmacht Gebrauch machen, wenn die Vorschläge in wichtigen Punkten abgeändert worden sind.

4° Intervention im Rahmen einer Ehestreitigkeit

Wenn der Rechtsanwalt gemeinsam von Eheleuten konsultiert wird, kann er, falls er diese nicht wieder versöhnen kann:

- den Verhandlungen vorsitzen,
- die Meinungsverschiedenheiten schlichten,
- die Modalitäten entweder einer Scheidung oder einer Trennung auf gegenseitigem Einverständnis oder einer faktischen Trennung festlegen.

Er kann nie der Rechtsbeistand des einen Ehepartners gegen den anderen werden, dies noch nicht einmal, um die Ausführung der auf seine Intervention hin geschlossenen Vereinbarung zu betreiben.

Er kann nie Rechtsbeistand eines der Ehepartner in irgendeiner Art werden, dies bis zur Klärung des Ehestreits, mit dem er befasst worden ist.

Falls der Rechtsanwalt Rechtsbeistand eines der Ehepartner ist, muss er, wenn er eine Unterredung der Ehegatten organisiert oder den Gegner zu irgendeinem Zweck vorlädt, vor dem Empfang dieses Letzteren:

- ihm schriftlich mitteilen, dass er auf Anfrage seines Ehepartners handelt, ihm den Gegenstand der Unterredung angeben und ihm mitteilen, dass er die Möglichkeit hat, mit einem Rechtsbeistand zu erscheinen;
- seinen Mandanten über die Bedingungen, unter denen die Unterredung ablaufen muss, über die Erfordernisse des Berufsgeheimnisses und über die Folgen, die dies mit sich bringen könnte, informieren.

Wenn die Parteien nicht zu einem Gesamtabkommen finden oder wenn das Abkommen nicht ausgeführt wird, kann der Rechtsanwalt die Verteidigung der Interessen seines Mandanten sogar im Rahmen eines Streitverfahrens weiter betreiben.

Es ist verboten, die Informationen, die man bei der Unterredung vertraulich vom Gegner erhalten hat, offenzulegen oder geltend zu machen. Wenn der Mandant diese Informationen geltend macht, muss der Rechtsanwalt das Mandat niederlegen.

5° Gemeinsame Intervention für eine Gruppierung und für eine Privatperson

Im Rahmen seiner Berufstätigkeit kann der Rechtsanwalt an den Aktionen von Vereinigungen, Gruppierungen oder Organismen teilnehmen, deren Zielsetzung darin besteht, die Verteidigung der Rechte anderer wahrzunehmen, an unterschiedlichen Reformen zu arbeiten und sogar im Rahmen von Gerichtsverfahren zu intervenieren.

Wenn er anlässlich eines Prozesses akzeptiert, als Verteidiger einer bestimmten Person aufzutreten, so wird er besonders darauf achten, deren Interessen nicht zu schaden, insbesondere nicht, indem er die Ideen einer Gruppierung zu deren Nachteil darlegt.

Wenn der Rechtsanwalt nicht nur vom Mandanten, sondern auch durch ähnliche Gruppierungen oder Vereinigungen beauftragt worden ist, so wird er ganz besonders darauf achten, jeglichen Interessenkonflikt zwischen dieser Gruppierung und dem Mandanten selbst festzuhalten, insbesondere in der Wahl der Argumente, der Orientierung und der Form der Plädoyers.

Er gewährleistet die Dominanz der Interessen des Mandanten, dies falls nötig indem er sich rechtzeitig distanziert oder indem er es einem anderen Rechtsanwalt überlässt, bestimmte Aspekte der Streitsache zu behandeln.

VERTEIDIGUNG EIGENER INTERESSEN

Art. 1.2. in fine bis

Der Rechtsanwalt übernimmt nicht selbst die Verteidigung seiner eigenen Interessen vor einer Gerichtsbarkeit, die mit einer Angelegenheit befasst ist.

Er vertraut diese Aufgabe einem Kollegen an, ob es sich nun um eine Zivilsache, eine Strafsache, eine Disziplinarmaßnahme oder um Honorare handelt. **Der Rechtsanwalt kann jedoch in eigener Sache einen Schlichtungstermin selbst wahrnehmen.**

Er muss davon absehen, für einen nahen Angehörigen zu plädieren oder für einen regelmäßigen Mitarbeiter anwaltlich aufzutreten. Als „naher Angehöriger“ werden alle Verwandte in direkter Linie (aufsteigend oder absteigend) angesehen. Bei anderen Angehörigen ist von Fall zu Fall zu betrachten, ob auf Grund der Eigenheiten des Falls der Anwalt mit der notwendigen Unabhängigkeit auftreten kann.

VEREINBARKEIT MIT ANDEREN BERUFLICHEN AKTIVITÄTEN

Artikel 2.1bis

Jeder Rechtsanwalt, der eine im Artikel 437, 4. des Gerichtsgesetzbuches visierte Tätigkeit ausüben möchte, muss die vorherige Genehmigung des Kammervorstands beantragen.

VERHALTENSREGELN BEI AUSÜBUNG VON GERICHTLICHEN MANDATEN - LIQUIDATIONSMANDATE

Artikel 2.8bis :

(1)

In der Ausübung der Mandate, die ihm aufgrund seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt anvertraut werden, unterliegt der mandatierte Rechtsanwalt weiterhin allen deontologischen Verpflichtungen der Kammer, die mit der ihm übertragenen Aufgabe vereinbar sind.

(2)

Der übliche Rechtsbeistand der Gesellschaft oder ihrer Verwaltungsorgane, ihrer Gläubiger oder ihrer Schuldner kann eine Bezeichnung als vertraglicher Liquidator dieser Gesellschaft nur mittels vorheriger Genehmigung des Präsidenten der Kammer annehmen.

(3)

Der Rechtsanwalt, der als vertraglicher Liquidator bezeichnet worden ist, muss seine Bezeichnung als Konkursverwalter ablehnen, wenn die Liquidation in einen Konkurs übergeht.

(4)

Die Regeln (1) (2) (3) gelten auch :

- für den Rechtsbeistand des Handlungsunfähigen, seiner Gläubiger oder seiner Schuldner und seiner Erben im Falle von Pflegschaften, Betreuungen des Vermögens und der Person von Unterschutzzgestellten;
- für den Rechtsanwalt des Verstorbenen, seiner Gläubiger oder seiner Schuldner und seiner Erben im Falle von vorläufigen Verwaltungen der Güter eines Verstorbenen oder der Verwaltung einer herrenlosen Erbschaft.

Diese Verbote erstrecken sich auch auf die Geschäftspartner, die üblichen Mitarbeiter und die Praktikanten des betroffenen Rechtsanwalts.

(5)

Kontakte mit Drittpersonen finden im Rahmen des Möglichen in der Kanzlei des mandatierten Rechtsanwalts statt.

(6)

Der mandatierte Rechtsanwalt, der befugt ist, die Aktivitäten weiterzuführen, muss darauf achten, sich nicht mit dem Inhaber des Handelsunternehmens zu identifizieren und auch nicht diesen Anschein zu erwecken.

(7)

Der mandatierte Rechtsanwalt hat das Recht, von seinem Kollegen, der Rechtsbeistand des in Konkurs Erklärten, des Betroffenen einer Gerichtlichen Reorganisation, des Sequestrierten, des Unterschutzzgestellten, usw., ist, die Übertragung der Akten und der Guthaben laut den zwischen Rechtsanwälten anwendbaren Regeln zu fordern.

(8)

Er verhandelt mit den Rechtsbeiständen des in Konkurs Erklärten, des Betroffenen einer Gerichtlichen Reorganisation, des Unterschutzzestellten, usw., in dem Umfang, in dem diese Kontrakte mit dem Ziel seiner Aufgabe vereinbar sind.

(9)

Insoweit dies erforderlich ist, ist es ihm erlaubt, direkte Kontakte mit dem in Konkurs Erklärten, dem Betroffenen einer Gerichtlichen Reorganisation, dem Unterschutzzestellten, usw., zu haben, wobei er nur mit Mäßigung von diesem Recht Gebrauch macht und im Rahmen des Möglichen die Wahrung der Verteidigungsrechte gewährleistet, mit denen die oben erwähnten Rechtsbeistände betraut sind.

Im Falle eines Verfahrens finden die zwischen den Rechtsanwälten geltenden Regeln sowohl auf den mandatierte Rechtsanwalt den gegnerischen Rechtsanwälten gegenüber als auch auf diese selbst ihm gegenüber Anwendung.

(10)

Eine Vorladung vor Gericht kann dem mandatierten Rechtsanwalt ohne Genehmigung des Präsidenten der Kammer zugestellt werden, es sei denn, es handelt sich um Kritik an seiner Verwaltung oder diese bezweckt die Geltendmachung seiner Verantwortung.

(11)

Der Rechtsanwalt kann sein eigenes Briefpapier benutzen, dies unter der Bedingung, die Eigenschaft, die ihm sein Mandat verleiht, ausdrücklich anzuführen.

ANERKENNUNG ALS PRAKTIKUMSLEITER

Artikel 3.6bis

A.

Jeder Rechtsanwalt, der einen Praktikanten zur Eidesleistung vorstellen oder eine Praktikumsleitung übernehmen möchte, muss vorher vom Kammervorstand seine Anerkennung als Praktikumsleiter erhalten.

Die Anträge auf Genehmigung werden durch einen schriftlichen Antrag an den Präsidenten der Kammer gerichtet, welcher die Meinung des u.a. Praktikumsdirektors einholt.

B.

Vorbehaltlich einer Freistellung durch den Kammervorstand kann die Genehmigung nur den Rechtsanwälten erteilt werden, die ihren Kammerbeitrag gezahlt haben, die seit mindestens fünf Jahren in der Liste eingetragen sind, den Anforderungen an die ständige Weiterbildung gerecht werden und die innerhalb der fünf vorherigen Jahre nicht suspendiert worden sind.

C.

Die Genehmigung ist nur für die Vorstellung eines einzigen Praktikanten gültig. Jedes Mal, wenn der Rechtsanwalt als Praktikumsleiteranwärter einen neuen Praktikanten zur Eidesleistung vorstellen oder dessen Praktikumsleitung übernehmen möchte, muss er eine neue Genehmigung beantragen.

Die Genehmigung gilt als für die Dauer des Praktikums des vorgestellten Praktikanten erworben, außer wenn der Kammervorstand die Genehmigung vorzeitig entzieht.

D.

Der Kammervorstand trifft gegebenenfalls zusammen mit seinen Beschlüssen der Ablehnungen oder des Entzugs der Genehmigung alle für den Schutz der Interessen von Drittpersonen und des betroffenen Praktikanten nötigen Maßnahmen.

E.

Der Kammervorstand bearbeitet auf Antrag des Präsidenten der Kammer und jeder interessierten Person die Verfahren auf Entzug der Genehmigung und entscheidet über einen eventuellen Entzug derselben.

F.

Die Entscheidungen des Kammervorstands werden im Falle eines Antrags auf Genehmigung dem Praktikumsleiteranwärter und im Falle eines Verfahrens auf Entzug der Genehmigung dem Praktikumsleiter und dem Praktikanten zugestellt.

DER PRAKTIKUMSDIREKTOR

Artikel 3.20bis

A.

In Anwendung von Artikel 3.20 K.A. wird innerhalb der Kammer alljährlich durch den Vorstand ein Praktikumsdirektor benannt.

B.

Der Praktikumsdirektor hat folgende Aufgaben:

- die Praktikanten im Rahmen ihrer Berufsausbildung zu unterstützen, ihre Eingliederung innerhalb der Anwaltschaft zu begünstigen und die Bedingungen des Praktikums zu verbessern;
- das Zustandekommen oder die Verlängerung von Zusammenarbeiten zu vereinfachen;
- die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Praktikumsleiter und dem Praktikanten zu behandeln;
- eine Stellungnahme zu jedem kollektiven Problem in Bezug auf das Praktikum abzugeben;
- die an den Präsidenten der Kammer gerichteten Akten zwecks Eintragung eines Praktikanten in die Liste der Praktikanten oder in die Liste der Anwälte einzeln zu prüfen;
- ganz besonders auf die Anwendung der Regelungen der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften über das Praktikum und über die erste Berufsausbildung zu achten und festgestellte Mängel zu beheben.

C.

Der Praktikumsdirektor kann befasst werden:

- durch einen Praktikanten,
- durch den Präsidenten der Kammer,
- durch einen Praktikumsleiter,
- durch ein Mitglied des Kammervorstandes

D.

Der Praktikumsdirektor wacht über die Erfüllung der Verpflichtungen und Aufgaben der Praktikumsleiter und der Praktikanten.

Er sammelt die erhaltenen Berichte, Vermerke und unterschiedlichen Auskünfte über die berufliche Tätigkeit der Praktikanten und klassiert diese in individuelle Akten, die er anlegt und aktualisiert.

Er stellt die Bescheinigungen aus, die die Erfüllung der Verpflichtungen oder eines Teils derselben durch die Praktikanten feststellen.

Er informiert sich nach Ablauf eines jeden Jahres des Praktikums über die Situation eines jeden Praktikanten.

STÄNDIGE WEITERBILDUNG

Artikel 3.27bis

A.

Die vorliegenden Bestimmungen sind auf alle im Verzeichnis der Kammer, im Verzeichnis der Rechtsanwälte der Europäischen Union oder im Verzeichnis der Praktikanten ab Erlangung des Befähigungsnachweises für den Rechtsanwaltsberuf eingetragenen Rechtsanwälte anwendbar.

B.

Jeder betroffene Rechtsanwalt muss eine ständige Weiterbildung rechtfertigen, deren Programm er frei zusammenstellt, die es ihm aber ermöglichen muss, über einen Zeitraum von drei Jahren berechnet einen Durchschnitt von 20 Punkten pro Jahr zu erreichen.

C.

Die Kriterien für den Erhalt der Punkte sind folgende:

- eine Stunde Ausbildung = 1 Punkt
- die Veröffentlichung eines Artikels in einer juristischen Zeitschrift = 4 Punkte
- das Erteilen von Unterricht an einer Universität oder einer Hochschule, die durch die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften oder durch den Kammervorstand anerkannt worden ist = 2 Punkte pro erteilter Unterrichtsstunde;
- Unterrichte oder Vorträge, die an anderen Schulen, Einrichtungen und Verbänden erfolgen können für 2 Punkte pro Vortrags- oder Unterrichtsstunde anerkannt werden, wobei pro Jahr höchstens 10 Weiterbildungspunkte auf dieser Grundlage geltend gemacht werden können

- Teilnahme als Redner an einem juristischen Kolloquium oder Seminar = 2 Punkte pro Stunde.
- Der Vorsitzende der Kammer erhält 6 Weiterbildungspunkte pro Jahr für seine Tätigkeiten zuerkannt; die übrigen Vorstandsmitglieder 3 Weiterbildungspunkte.
- Stellvertretende Richter erhalten auf Jahresbasis 4 Weiterbildungspunkte.
- 3 Punkte pro Jahr effektiver Teilnahme an einer OBFK Kommission.

Zwei Drittel der Punkte müssen in rein rechtlichen Materien gerechtfertigt werden; das verbleibende Drittel kann Materien betreffen, die für die berufliche Praxis nützlich sind, dies unter der Kontrolle des Kammervorstandes.

D.

Jede Teilnahme an einer Weiterbildung muss entweder durch die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften oder durch den Kammervorstand genehmigt werden.

Bestimmte Weiterbildungen werden von Rechts wegen genehmigt: durch die Universitäten, den Ausschuss „Universität - Justizpalast“, die Anwaltschaften und die Junganwaltschaften Belgiens organisierten Kolloquien, Seminare und juristische Weiterbildungen.

Artikel 3.28bis

Einzig und allein der Kammervorstand ist befugt, alle Entscheidungen in Bezug auf die ständige Weiterbildung zu treffen. Er wird ein Mitglied des Kammervorstands bezeichnen, das mit der ständigen Weiterbildung betraut ist.

Anerkennung der Weiterbildungen

Der Kammervorstand ist damit beauftragt, den erteilten Unterricht und die Weiterbildungen zu genehmigen, die nicht von Rechts wegen oder durch die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften anerkannt sind. Sobald er eine Weiterbildung anerkennt, übermittelt der Präsident der Kammer dem Sekretariat der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften die entsprechenden Angaben und die Anzahl der gewährten Punkte.

Besondere Zuerkennung von Punkten

Der Kammervorstand entscheidet über eine mögliche besondere Zuerkennung von Punkten für eine Leistung, die mit der Weiterbildung gleichgestellt werden kann und im Artikel 2 der besagten Regelung nicht vorgesehen ist.

Artikel 3.31bis

Der Kammervorstand hat die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt ganz oder teilweise von der Verpflichtung, einer ständigen Weiterbildung zu folgen, zu befreien oder ihn zu ermächtigen, einer noch nicht anerkannten Weiterbildung zu folgen, oder ihm auch Sonderpunkte zuzuerkennen

Der Kammervorstand kann den betreffenden Rechtsanwalt in seinen Erklärungen anhören.

Artikel 3.32bis

A.

Der Kammervorstand kontrolliert die Einhaltung der Verpflichtung zur Weiterbildung durch die Rechtsanwälte. Er lädt den Rechtsanwalt vor, der es versäumt, eine solche Weiterbildung zu rechtfertigen, und kann ihm gegebenenfalls eine Frist von einem Jahr gewähren, um seine Lage zu regulieren.

B.

Der Kammervorstand entscheidet von Amts wegen oder auf Antrag eines jeden betroffenen Rechtsanwalts über alle Fragen, die er in Sachen Weiterbildung für nützlich erachtet.

C.

Der Kammervorstand überprüft alle drei Jahre, ob die Rechtsanwälte Weiterbildungen gefolgt sind und die erforderlichen Punkte belegen können.

Der Überschuss an Punkten, der nach einer Periode von drei Jahren erreicht wurde, kann nicht auf die darauffolgende Dreijahresperiode übertragen werden.

D.

Falls ein Anwalts nicht ausreichend Ausbildungspunkte nachweisen kann, ist der Kammervorstand u.a. dazu befugt, dem betroffenen Anwalt die Auflage zu machen, im folgenden Jahr die fehlenden Punkte zusätzlich nachzuweisen und ihm die Befähigung als Praktikumsleiter zu entziehen.

ZWEITKANZLEIEN

Artikel 4.2bis

Über den der Kammer geschuldeten Beitrag kann jeder Rechtsanwalt der Anwaltschaft Eupen mittels einer vorherigen schriftlichen Erklärung an den Präsidenten der Kammer im Gerichtsbezirk Eupen eine Zweitkanzlei eröffnen.

Der Rechtsanwalt kann auch mittels Genehmigung des Präsidenten der Kammer eine Kanzlei im Ausland einrichten.

In Rahmen seiner Beziehungen mit den Organen der Anwaltschaft muss der Rechtsanwalt seine Zustellungsadresse jedoch in seiner Hauptkanzlei wählen.

STREITFALLLÖSUNG IN BEZUG AUF DIE HONORARE

Artikel 5.27bis

A.

Vermittlung und Stellungnahme

Vor dem Hintergrund der Bestimmungen des Artikels 5.28 des K.A. hat der Kammervorstand zwei Verfahren zur Regelung von Streitfällen in Bezug auf die Honorare eingerichtet, einerseits das Verfahren der Vermittlung (B) und andererseits das Verfahren der Stellungnahme (C).

Den Parteien wird vorgeschlagen, zwischen Parteien und mit dem bezeichneten Rechtsanwalt mittels elektronischer Post (E-Mail) zu kommunizieren. Diese Abmachung ist Gegenstand eines unterzeichneten Schriftstücks, das die Gültigkeit dieser Zustellung feststellt.

B.

Das Vermittlungsverfahren

B.1.

Zusätzlich zu dem Recht, seinen Kunden auf Zahlung vor Gericht vorzuladen oder im gerichtlichen Einigungsversuch laden zu lassen, und unbeschadet seines Rechts, eine vorherige Stellungnahme zu beantragen, kann der Rechtsanwalt den Präsidenten der Kammer bitten, eine Vermittlungssitzung zu organisieren.

Der hierüber ordnungsgemäß unterrichtete Mandant kann denselben Antrag beim Präsidenten der Kammer stellen, um eine Vermittlungssitzung organisieren zu lassen.

Der Präsident der Kammer oder ein durch ihn beauftragtes Vorstandsmitglied stellt dem Kunden einen Vermittlungsvorschlag zu. Mangels positiver Antwort innerhalb von zwei Wochen gilt der Vorschlag einer Vermittlung als abgelehnt.

B.2.

Falls der Kunde seinerseits die Initiative übernimmt ein Vermittlungsverfahren einzuleiten, kann der Rechtsanwalt sich hiergegen nur aus schwerwiegendsten Gründen – durch den Kammervorsitzenden zu prüfen – verwehren.

B.3.

Falls der Kunde und der Rechtsanwalt mit einer Vermittlungssitzung einverstanden sind, bezeichnet der Präsident der Kammer einen Rechtsanwalt, der seit mindestens 7 Jahren in der Liste eingetragen ist, und beauftragt ihn, diese Vermittlungssitzung innerhalb eines Monats ab seiner Bezeichnung zu organisieren.

Außer im Falle eines speziellen Grundes, der dem Präsidenten der Kammer vorab unterbreitet wird, erscheinen die Parteien persönlich zur Vermittlung. Sie können von einem Rechtsbeistand begleitet werden.

Alles was im Rahmen dieses vorhergehenden Vermittlungsverfahrens gesagt wird, ist streng vertraulich, außer, wenn die Vermittlung Erfolg hat.

Wenn die Vermittlung Erfolg hat, wird die Vereinbarung in einem Schriftstück festgehalten, das durch die Parteien und den vermittelnden Rechtsanwalt unterzeichnet wird.

Bei Misserfolg oder Verweigerung der Einigung informiert der vermittelnde Rechtsanwalt die Parteien über die verschiedenen Verfahren, die ihnen offen stehen, um ihre Meinungsverschiedenheit zu regeln.

Wenn eine der Parteien ein Gerichtsverfahren wählt, wird der Prozess nach Möglichkeit mittels eines beidseitigen Antrags eingeleitet.

C.

Das Verfahren der Stellungnahme

Der Kammervorstand wird mit einem Antrag auf Stellungnahme befasst:

- a) durch eine Gerichtsbarkeit,
- b) durch den Mandanten, der eine Stellungnahme wünscht
- c) durch den Rechtsanwalt, dessen Honorar-, Kosten- und Auslagenaufstellung bestritten wird (vorherige Stellungnahme),
- d) durch eine der Parteien bei Misserfolg der Vermittlung (vorherige Stellungnahme).

Die Stellungnahme des Kammervorstands besteht darin, die Übereinstimmung der Kosten- und Honoraraufstellung mit Artikel 446ter des Gerichtsgesetzbuches zu überprüfen. Sie bezieht sich nur auf den Betrag der Kosten und Honorare. Sie kann in Bezug auf Fragen zum Grunde, des Mandats, der Zulässigkeit oder der Haftung die Zuständigkeiten einer Gerichtsbarkeit nicht vorwegnehmen. Sie legt, ohne zum Grunde der Sache zu urteilen, die Tatsachen und Umstände dar, aufgrund derer die Honorare den Kriterien des Artikels 446ter des Gerichtsgesetzbuches entsprechen oder nicht.

Bei der Eintragung des Antrags auf Stellungnahme beim Präsidenten der Kammer wird der Präsident oder das von ihm beauftragte Vorstandsmitglied Kontakt mit allen betroffenen Parteien aufnehmen, um deren Stellungnahmen und Unterlagen zur Kenntnis zu nehmen. Es wird dafür gesorgt, dass die jeweiligen Argumente und Unterlagen zwischen den Parteien ausgetauscht werden und dass jede Partei auf die Stellungnahme der anderen Parteien reagieren kann.

Die anschließend durch den Kammervorstand abgegebene definitive Stellungnahme wird der gegebenenfalls befassten Gerichtsbarkeit und den betroffenen Parteien übermittelt.

D.

Verstoß gegen die deontologischen Regeln in Sachen Honorare

Wenn anlässlich eines Verfahrens C der Bericht erstattende Rechtsanwalt Kenntnis einer Tatsache hat, die einen Verstoß gegen die deontologischen Regeln darstellen kann, so muss er den Präsidenten der Kammer hierüber informieren. Diese Regel ist nicht auf die Vermittlung anwendbar, die vertraulich ist.

Der Bericht erstattende Rechtsanwalt ergreift alle Untersuchungsmaßnahmen, die ihm zweckdienlich erscheinen, oder schließt die Verhandlung und erstellt einen Entwurf der Stellungnahme.

RECHTSHILFE

Artikel 5.17bis

Ergänzend zum jeweils durch avocats.be betreffend der ersten und zweiten Rechtshilfe aktualisierten Compendium

(<http://extranet.obfg.be/deo/28%20-%20Aide%20juridique%20-%20règlement%20rendant%20obligatoire%20le%20memorandum%20-%202014%20décembre%202009.pdf>), trifft die Anwaltskammer Eupen folgende praktische Regelungen :

BETREFFEND ERSTEM JURISTISCHEN BEISTAND

Der Kammervorstand bezeichnet mehrheitlich die effektiven Mitglieder die die Anwaltschaft in der Kommission für juristischen Beistand vertreten.

Das Mandat hat eine Dauer von sechs Jahren und kann erneuert werden.

FÜR DEN WEITERGEHENDEN JURISTISCHEN BEISTAND

§ 1. Im Gerichtsbezirk Eupen wird ein Büro für juristischen Beistand eingesetzt, das mit den Aufgaben betraut ist, die ihm durch und gemäß Gesetz vom 23. November 1998 über den rechtlichen Beistand übertragen worden sind.

§ 2. Die Mitglieder des Büros für juristischen Beistand werden durch den Kammervorstand bezeichnet und abberufen.

Es setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten.

§ 3. Der Präsident des Büros für Rechtsbeistand gehört dem Vorstand automatisch als beratendes Mitglied an.

EINSPRUCH GEGEN ENTSCHEIDUNGEN DES PRÄSIDENTEN DER KAMMER IN NICHT DISZIPLINARISCHEN ANGELEGENHEITEN

Artikel 1

Alle Entscheidungen außerhalb des Disziplinarrechtes des Präsidenten der Kammer (z. Bp. betreffend Interessenkonflikt, vertrauliche oder nicht vertrauliche Korrespondenz, usw.) in Ausführung von Ermächtigungen des Vorstandes oder durch Regelungen der nationalen Kammer oder der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften sind alle sofort vollstreckbar, ungeachtet aller Rechtsmittel. Die Nichtbeachtung durch den betroffenen Anwalt gibt Anlass zu einem Disziplinarverfahren.

Artikel 2

Der betroffene Rechtssuchende kann gegebenenfalls über seinen Anwalt in derlei Angelegenheiten die Entscheidung des Präsidenten der Kammer, insofern die subjektiven Rechte des Rechtssuchenden betroffen sind, anfechten mittels Widerspruch.

Der Widerspruch ist der Rechtsanwaltskammer zuzustellen per Einschreiben an ihren Sitz Rathausplatz 4, 4700 EUPEN.

Die Widerspruchsfrist beträgt 14 Tage ab Datum der angefochtenen Entscheidung des Kammerpräsidenten, die den Betroffenen zur Kenntnis gebracht wird.

Artikel 3

Der Widerspruch gegen die Entscheidung des Kammerpräsidenten wird bei der nächsten Vorstandsversammlung vor dem Vorstand verhandelt. Der Widersprechende hat das Recht, vorzutragen oder vortragen zu lassen, sowie Akten und Dokumentationen zu hinterlegen. Die anderen betroffenen Personen sind durch den Widersprechenden zu unterrichten und können dem Widerspruchsverfahren beitreten und ebenfalls ihren Standpunkt darlegen.

Artikel 4

Der Vorstand entscheidet nach Durchsicht der Akte des Präsidenten und der eventuell hinterlegten Unterlagen der betroffenen Parteien bei der nächsten ordentlichen Vorstandsversammlung. Die Entscheidung auf Widerspruch kann maximal einmal vertagt werden. Ergeht keine Entscheidung innerhalb dieser Frist, gilt die Beschwerde als angenommen und die Entscheidung des Kammerpräsidenten ist aufgehoben.

Artikel 5

Sollte weder der aktuelle Präsident der Kammer noch der ehemalige Kammerpräsident aus Befangenheitsgründen im Vorstand tagen können, muss die Beratung in Anwesenheit eines ehemaligen Präsidenten der Kammer, der jedoch nur eine beratende Stimme hat, erfolgen. Der Kammervorstand bezeichnet einen ehemaligen Präsidenten der Kammer, der diese Funktion dann im gegebenen Fall zu erfüllen hätte.

Betreffend der Anwendung Artikel 428 GGB

Außerhalb der in der Regelung der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Anwaltschaften über das Praktikum vorgesehenen Fällen muss jede Person, die ihre Eintragung in die Liste der Anwaltschaft beantragt, einen schriftlichen Antrag an den Präsidenten der Kammer richten.

Sie muss ihr Diplom, das einen Vermerk des Datums ihrer Eidesleistung trägt, im Sekretariat der Kammer vorlegen.

Sie muss die effektive Einrichtung einer Kanzlei im Gerichtsbezirk Eupen nachweisen können.

Sie muss außerdem eine Erklärung vorlegen, die bestätigt, dass sie niemals etwas getan hat, was als mit der Ehre und der Würde des Anwalts unvereinbar angesehen werden kann. Sie muss gegebenenfalls die Straf- oder Disziplinarverfahren oder Urteile mitteilen, deren Gegenstand sie in Belgien oder im Ausland war, dies selbst im Falle einer Amnestie, einer Rehabilitation oder einer Aussetzung der Verkündung der Verurteilung. Sie muss angeben, ob sie früher bereits ihre Eintragung bei einer anderen belgischen oder ausländischen Anwaltschaft beantragt hat und ob diese Eintragung gegebenenfalls abgelehnt worden ist. Sie muss ebenfalls die Berufe angeben, die sie ausgeübt hat, bevor sie ihren Antrag gestellt hat.

Betreffend der Anwendung von Artikel 433 GGB

Der Rechtsanwalt nimmt seinen Rang in der Liste aufgrund des Datums seiner Ersteintragung in einer belgischen Anwaltskammer ein, im Falle einer Wiedereintragung unter Abzug der Periode der Laufbahnunterbrechung als Anwalt.

Wenn mehrere Rechtsanwälte in derselben Sitzung eingetragen werden, wird ihr Rang durch das Datum der Eidesleistung bestimmt.

Wenn sie ihren Eid in derselben Sitzung geleistet haben, wird ihr Rang in alphabetischer Reihenfolge bestimmt.

Wenn der Anwalt, der auf seinen Antrag hin von der Liste gestrichen worden ist, seine erneute Eintragung beantragt, kann er, wenn er dies beantragt, seinen früheren Rang wieder einnehmen.

Betreffend der Anwendung von Artikel 434 GGB

Der Rechtsanwaltspraktikant nimmt seinen Rang in der Liste aufgrund des Datums seiner Zulassung ein.

Wenn mehrere Rechtsanwälte in derselben Sitzung zugelassen werden, wird ihr Rang durch das Datum der Eidesleistung bestimmt.

Wenn sie ihren Eid in derselben Sitzung geleistet haben, wird ihr Rang in alphabetischer Reihenfolge bestimmt.

Wenn der Praktikant, der auf seinen Antrag hin von der Liste gestrichen worden ist, seine erneute Eintragung beantragt, kann er, wenn er dies beantragt, seinen früheren Rang wieder einnehmen, dies unter der doppelten Bedingung:

- dass seine Streichung nur ein Jahr gedauert hat,
- dass er während dieser Dauer eine juristische Tätigkeit ausgeübt hat.

Diese Gunst bezieht sich nur auf die Eintragsnummer auf der Liste und ändert nichts an den Verpflichtungen noch an der Dauer des Praktikums.

INTERNE BESTIMMUNGEN

TITEL 1: DIE WAHLEN

a) WÄHLBARKEIT

- Wahlberechtigt sind alle in der Anwaltsliste und in der Praktikantenliste eingetragenen Anwälte der Kammer Eupen, insofern sie ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.

- Wählbar als Mitglieder des Kammervorstandes sind alle in der Liste der Anwälte eingetragenen Anwälte, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens zwei Jahren eingetragen sind.
- Ein Mitglied des Kammervorstandes kann höchstens dreimal hintereinander wiedergewählt werden, das heißt maximal während vier Jahren dem Kammervorstand angehören. Ein Jahr bleibt das ausgeschiedene Mitglied des Kammervorstandes nicht wählbar. Eine Ausnahme bildet lediglich der ausgeschiedene Präsident, der selbst dann, wenn er vier Jahre dem Kammervorstand angehört hat, im Jahr nach seinem Ausscheiden als Mitglied in den Vorstand gewählt werden kann.

b) ABLAUF

- Die Wahlen finden im Prinzip während der jährlich stattfindenden Generalversammlung (s. Titel 2) statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einen Beschluss fassen, die Wahlen an einem anderen Termin stattfinden zu lassen. Sie können dann insbesondere durch elektronische Wahl oder Briefwahl abgehalten werden.
- Die Mitglieder des Kammervorstandes werden mit relativer Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit kommt es zur Stichwahl.
- Sowohl für die Wahl der Mitglieder des Kammervorstandes als auch für die Wahl des Kammerpräsidenten und des Stellvertreters ist eine Wahl per Vollmacht möglich. Dem Sekretär des Kammervorstandes muss bei Beginn der Generalversammlung eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden, wobei nur eine Vollmacht pro anwesendes Mitglied ausgestellt werden kann. Ausschließlich wahlberechtigte Mitglieder können mit Vollmacht wählen.
- Der Präsident der Kammer, der Vizepräsident sowie der Kammervorstand werden in separaten Wahlgängen gewählt.

c) VERKÜNDUNG

Verkündet werden einzig und allein die Stimmen, die die gewählten Kandidaten erhalten haben, sowie die zwei ersten Ersatzkandidaten. Allerdings wird die Anzahl der Stimmen, die die nicht gewählten Kandidaten erhalten haben, im Protokoll vermerkt, um die Bezeichnung neuer Vorstandsmitglieder im Falle einer Vakanz laut Gerichtsgesetzbuch zu ermöglichen.

TITEL 2: DIE ORGANISATION DER KAMMER

Kapitel 1: Die Generalversammlung der Kammer

Die ordentliche Generalversammlung

Vor Ablauf des Gerichtsjahres findet die ordentliche Generalversammlung der Anwaltskammer statt. Lediglich unter außergewöhnlichen Umständen kann diese auch auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden.

Die außerordentliche Generalversammlung

Zusätzlich zu der der ordentlichen Generalversammlung kann der Präsident der Kammer auf eine gleich lautende Stellungnahme des Kammervorstands hin die Kammer für eine außerordentlicher Generalversammlung vorladen.

Das Datum, die Uhrzeit und die Tagesordnung der Generalversammlung werden in diesem Fall durch den Kammervorstand bestimmt.

Unter außergewöhnlichen Umständen, welche schriftlich durch den Kammervorstand zu begründen sind, können die Generalversammlungen auch elektronisch stattfinden. Die Wahl kann in begründeten Fällen ebenfalls elektronisch oder per Briefwahl durch den Kammervorstand organisiert werden. Der Kammervorstand stellt sicher, dass auf ein Wahlsystem zurückgegriffen wird, das die Sicherheit sowie das Wahlgeheimnis gewährleistet. Unter besonderen Umständen können auch 5 Vertreter unter den wählbaren Anwälten der Kammer bestimmt werden, die die Vollmachten der Rechtsanwälte entgegennehmen können, wobei die Regel, dass höchstens eine Vollmacht pro Anwalt gilt, nicht mehr zur Anwendung kommt.

Ansonsten gelten für die Abstimmung und die Vollmachtserteilungen die Regeln gemäß Titel 1.

Kapitel 2: Der Kammervorstand

Die Versammlungen

Die Versammlungen finden im Prinzip im Büro des Vorsitzenden im Gerichtsgebäude Eupen statt oder an einem anderen, durch den Präsidenten zu bestimmenden Ort.

Die Vorladungen, die die Tagesordnung enthalten, werden durch den Sekretär mindestens drei Tage vor dem Datum der Versammlung übermittelt. Dies kann auf elektronischem Wege erfolgen. Der Vorstand bestimmt, in welcher Form er sich versammelt. Ein elektronisches System kann dazu eingesetzt werden (z.B. Telefon-, Audio- oder Videokonferenz).

Beratungen und Entscheidungen

Der Kammervorstand berät hinter verschlossener Tür.

Er kann nur gültig beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Auf Antrag der Mehrheit der Vorstandsmitglieder kann die Abstimmung geheim erfolgen. Sollte der Präsident den Bedarf sehen, kann auch auf elektronischem Wege ein Kammervorstandentschluss getroffen werden, wobei der Vorsitzende das einzusetzende Mittel (z. B. E-Mail) wählt. Die entsprechende Entscheidung ist bei der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen und im Protokoll aufzunehmen.

Die Enthaltungen zählen nicht für die Festlegung der Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet jene des Präsidenten der Kammer, außer im Disziplinarbereich.

Besondere Bezeichnungen

In den zehn ersten Tagen des Gerichtsjahres bezeichnet der Kammervorstand:

1. den Sekretär der Kammer und eventuell einen beigeordneten Sekretär,
2. den Kassierer.

In dieser selben Sitzung legt er auch die Daten und Uhrzeiten der üblicherweise im Laufe des Jahres stattfindenden Sitzungen fest. In dringenden Fällen, die der Präsident der Kammer bestimmt, werden die Sitzungen an anderen Daten und Uhrzeiten einberufen.

Das Budget

Im Laufe des ersten Quartals des Kalenderjahres erstellt der Kammervorstand den Haushaltsplan der Kammer, legt den Betrag der Beiträge fest und bestimmt die Modalitäten ihrer Zahlung laut den Bestimmungen des Artikels 76.

Kapitel 3: Der Präsident der Kammer

Der Präsident alleine besitzt die Eigenschaft, die Kammer sowohl vor Gericht als auch den Verwaltungsbehörden gegenüber zu vertreten.

Er befasst sich und befasst eventuell den Disziplinarrat mit allen Fakten, die ihm derart zu sein scheinen, dass sie der Ehre, den allgemeinen Interessen der Kammer oder den beruflichen Grundsätzen und Regeln schaden.

Er interveniert entweder auf Anfrage der Gerichtsbehörden oder auf eigene Initiative hin oder aber auf Antrag des Kammervorstandes im Rahmen der Konflikte in den Sitzungen und in allen Angelegenheiten, die die Rechte und Vorrechte der Anwaltschaft betreffen.

Er steht den Rechtsanwälten zur Verfügung, um ihnen diejenigen Stellungnahmen beruflicher Art zu geben, um die sie ihn bitten.

Er lädt vor und führt den Vorsitz in den Generalversammlungen der Kammer und in den Sitzungen des Kammervorstands.

Er wacht über die Ausführung der Beschlüsse, die durch die Generalversammlung der Kammer und durch den Kammervorstand gefasst wurden.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den Vizepräsidenten, durch den dienstältesten ehemaligen Präsidenten der Kammer, der dem Kammervorstand angehört, oder, falls diesem kein solcher angehört, durch das älteste Mitglied desselben vertreten.

Kapitel 4: Der Vizepräsident

In der Rangordnung folgt der Vizepräsident direkt dem Präsidenten der Kammer und den ehemaligen Präsidenten der Kammer, die dem Kammervorstand angehören.

Vorbehaltlich Sondervollmachten, die der Präsidenten der Kammer einem anderen Mitglied des Kammervorstands erteilt:

- a) werden die Funktionen und Vollmachten des Präsidenten der Kammer bei Verhinderung, Abwesenheit oder Krankheit seinerseits durch den Rang ältesten ehemaligen Präsidenten in der Liste ausgeübt, der dem Kammervorstand angehört;
- b) werden die Funktionen und Vollmachten des Präsidenten der Kammer und des oder der Rang ältesten ehemaligen Präsidenten, die dem Kammervorstand angehören, bei Verhinderung, Abwesenheit oder Krankheit derselben durch den Vizepräsidenten und ansonsten durch das älteste Mitglied des Kammervorstands ausgeübt.

Kapitel 5: Der Sekretär

Der Sekretär wird durch den Kammervorstand ernannt und unter seinen Mitgliedern gewählt.

Der Kammervorstand kann eines seiner Mitglieder bevollmächtigen, um den Sekretär zu unterstützen oder ihn bei Verhinderung zu ersetzen.

Der Sekretär erstellt die Protokolle der Generalversammlungen der Kammer und der Sitzungen des Kammervorstands.

Er unterzeichnet diese Protokolle gemeinsam mit dem Präsidenten der Kammer.

Er steht dem Präsidenten der Kammer in der Ausübung seines Amtes bei, wenn dieser ihn darum ersucht.

Kapitel 6: Der Kassierer

Der Kassierer gewährleistet die tägliche Verwaltung der Finanzen der Anwaltschaft mit der Hilfe des Personals der Anwaltschaft.

Er erfüllt insbesondere die Aufgaben, die dem Finanzausschuss anvertraut wurden, wie diese im Artikel 89 festgehalten worden sind.

Der Kassierer nimmt ebenfalls in seiner Eigenschaft als Mitglied des Finanzausschusses an den strategischen Überlegungen in Bezug auf die Finanzen der Anwaltschaft sowie die Erstellung des Haushaltsplans teil.

TITEL 3: DER BEITRAG

Der Beitrag

Die Beiträge werden jährlich durch den Kammervorstand festgelegt, dies unter Berücksichtigung der Funktionskosten der Kammer, der Versicherungen, die zum Vorteil der Mitglieder abgeschlossen wurden, sowie aller anderen zweckdienlicher Faktoren.

Unter Beitrag versteht man auch die seitens des Kammervorstandes eingeforderten spezifisch den betreffenden Anwalt vorgestreckten Kosten aller Art (z. Bp. optionale Kostenbeteiligung oder individuelle Versicherungsbeträge und ähnliches).

Die Zahlung des Beitrags

Der Beitrag ist unteilbar geschuldet, dies selbst wenn der Rechtsanwalt die Anwaltschaft während des laufenden Jahres verlässt, vorbehaltlich der Ausnahmen, die für das Aussetzen des Praktikums vorgesehen sind.

Der Beitrag der Rechtsanwälte, die nach dem 1. Mai oder nach dem 1. September neu in die Liste der Praktikanten eingetragen oder erneut in diese aufgenommen werden, wird jedoch um ein Drittel beziehungsweise um zwei Drittel des Betrages gekürzt.

Der Beitrag muss laut den Modalitäten gezahlt werden, die durch den Kammervorstand festgelegt werden. Jede Verspätung, jede Nichtzahlung oder jede falsche Erklärung wird mit Disziplinarstrafen geahndet.

Die Kammer ist berechtigt, nicht gezahlte fällige Beiträge mit den dem betreffenden Anwalt zukommenden Pro Deo Geldern zu verrechnen.

Dispens

Der Kammervorstand kann auf schriftliche Anfrage einen Rechtsanwalt gänzlich oder teilweise von der Zahlung seines Beitrags freistellen oder mit diesem besondere Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

Diese Regelung findet keine Anwendung auf die durch die Rechtsanwälte geschuldeten Beiträge, die in der Liste oder Tabelle einer anderen belgischen Anwaltschaft eingetragen sind und im Gerichtsbezirk Eupen über eine Zweitkanzlei verfügen.